

## Hinweise und Erläuterungen zur Online-Karte Fruchtfolgeflächen (FFF)

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Themen aus der Online-Karte FFF erklärt:

### **Gegenüber dem Bund ausgewiesene FFF > Kontingentsflächen**

Der Kanton Luzern ist gegenüber dem Bund verpflichtet 27'500 ha an FFF dauerhaft sicherzustellen. Deshalb wird der aktuelle Stand an FFF jeweils jährlich mit den Kontingentsflächen erhoben. Darin sind die sogenannten gesicherten FFF enthalten, d.h. alle Bauzonen, offenen Abbaugelände/Deponien, Naturschutz- sowie Hochstammobstflächen wurden von der FFF-Urheberhebung (1988/94) abgezogen. Die FFF-Erhebung aus den Jahren 1988/94 ist zwar veraltet und nicht lagegenau, aber die Neukartierung (ab 2015) – welche die ursprüngliche Erhebung einmal ersetzen soll – liegt noch nicht flächendeckend über den ganzen Kanton vor. Für Bauprojekte oder Nutzungsplanungen ist dieser Layer aufgrund seiner Ungenauigkeit nicht ausschlaggebend, sondern es braucht bei FFF-beanspruchenden Baugesuchen eine exakte FFF-Erhebung (siehe Merkblatt „Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ [https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/Downloads/raumentwicklung/MB\\_Fruchtfolgeflaechen\\_Juni\\_16.pdf?la=de-CH](https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/Downloads/raumentwicklung/MB_Fruchtfolgeflaechen_Juni_16.pdf?la=de-CH) ).

### **Neukartierung (ab 2015) > Böden in Fruchtfolgeflächen-Qualität**

Seit 2015 wird die FFF-Qualität von Böden anhand von bodenkundlichen Neukartierungen von Landwirtschaftsböden im Kanton Luzern ausgewiesen. Bis Ende 2027 werden alle Gemeinden auf den Hauptentwicklungachsen und in den Zentren gemäss kantonalem Richtplan 2015 erhoben. Anschliessend sollen auch die weiteren Gemeinden (Gemeinden in der Landschaft) kartiert werden. Für Böden mit FFF-Qualität gelten folgende Mindestanforderungen: Eine pflanzennutzbare Gründigkeit von mindestens 50 cm und eine Hangneigung von maximal 25 %. Je nach erhobener Nutzungseignungskategorie (NEK) und Hangneigung können Böden mit guter FFF-Qualität mit einer Hangneigung unter 18 % zu 100 % oder mit verminderter Bodenqualität nur zu 50 % angerechnet werden. Dieser Layer dient, dort wo Daten vorhanden sind, als Grundlage für eine parzellengenaue FFF-Ausscheidung, wie sie für Bauprojekte oder Nutzungsplanungen verlangt wird (siehe Merkblatt „Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ [https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/Downloads/raumentwicklung/MB\\_Fruchtfolgeflaechen\\_Juni\\_16.pdf?la=de-CH](https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/Downloads/raumentwicklung/MB_Fruchtfolgeflaechen_Juni_16.pdf?la=de-CH) ). FFF-Ausschlusskriterien wie z.B. Strassen- oder Waldabstand wurden am Layer Neukartierung nicht abgezogen. Der Layer stellt ausschliesslich die Bodenqualität und nicht die FFF-Eignung dar.

### **Bodenverbesserungen und Rekultivierungen**

Unter dem Begriff „Bodenverbesserungen und Rekultivierungen“ sind folgende Unterkategorien zusammengefasst:

- Rekultivierung: Deponien und Abbaugelände werden langfristig wieder geschlossen und rekultiviert. Dabei ist mindestens die gleiche Fläche an FFF wie zuvor wiederherzustellen. Erst nach 4 Jahren Folgebewirtschaftung können Flächen mit FFF-Qualität als FFF angerechnet bzw. offiziell abgenommen werden.

- Verbesserung degradierter Böden: Anthropogene, degradierte Böden (d.h. Böden bei denen der natürliche Bodenaufbau infolge menschlicher Tätigkeit, z.B. durch Bodenabtrag, früherer Abbau, Entwässerung, Torfabbau gestört ist) können mit geeigneten Massnahmen (Auftrag von Unterboden und Oberboden (Humus)) verbessert werden. Bei einem solchen Bodenneuaufbau kann der neu geschaffene Boden bei guter fachlicher Ausführung und einer schonenden Folgebewirtschaftung wieder FFF-Qualität erreichen. Auch diese Böden können bei entsprechender Qualität nach 4 Jahren und einer offiziellen Abnahme als FFF angerechnet werden.

### **Kartieretappen bis 2027**

Seit 2009 werden Böden mit dem höchsten Nutzungsdruck im Massstab 1:5'000 bodenkundlich kartiert (siehe [https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Bodenschutz/Bodeninformation/konzept\\_bk\\_kt\\_lu.pdf?la=de-CH](https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Bodenschutz/Bodeninformation/konzept_bk_kt_lu.pdf?la=de-CH)). Seit 2013 werden Fruchtfolgeflächen neu kartiert, da die ursprüngliche FFF-Erhebung von 1988/94 für den FFF-Vollzug zu ungenau ist. Im Layer mit den Kartieretappen sind die bereits bestehenden sowie zukünftigen Etappen in Jahreszahlen zu sehen. Für Gebiete, wo bereits eine Neukartierung besteht, lässt sich unter „Neukartierung (ab 2015) > Böden in FFF-Qualität“ die FFF-Qualität der Böden darstellen. Jene Gebiete, welche vor 2009 kartiert wurden, weisen zwar einen genügend detaillierten Kartenmassstab auf, es gibt allerdings auch Unterschiede zu den Neukartierungen: Die pflanzennutzbare Gründigkeit wurde früher in Klassen (nicht in cm) aufgenommen, und die Qualität der alten Bodenkarten wurde nicht überall überprüft. Dies führt dazu, dass allenfalls noch vereinzelte Feldüberprüfungen vor einer definitiven FFF-Qualitätsausscheidung der Böden notwendig sind. Diese Arbeit wird frühestens nach Vorliegen des überarbeiteten Sachplanes FFF konzeptioniert.